

2. Nach Ablauf des Verbotes ist die Rückkehr ins Bundesgebiet sanktionslos, ungeachtet, dass nach § 60 Abs 2 Z 4 StGB Vollstreckungsverjährung nicht eingetreten sein kann. Eine Bestimmung über eine „Endgültigkeitserklärung“ existiert nicht. ISd § 2 Abs 1 Tilgungsgesetz ist als Tilgungsbeginn der Entfall des Aufenthalts- bzw Einreiseverbotes anzusehen, weil damit offensichtlich die Strafe als vollzogen gilt (ebenso *Pieber* Rz 36).

Die Verständigung der Justizanstalt gem Abs 6 erster Satz hat bereits mit Ablauf bzw Aufhebung des Aufenthalts- bzw Einreiseverbotes zu erfolgen und nicht erst anlässlich einer allfälligen (eventuell rechtswidrigen) Wiedereinreise. Abs 6 zweiter Satz ist jedoch nur dann anzuwenden, wenn sich ein nach Abs 1 außer Landes verbrachter Insasse nach wie vor im Ausland befindet (sohin seiner Ausreiseverpflichtung nach wie vor nachkommt). Nur diesfalls wird Abs 6 zweiter Satz schlagend und es existiert kein Titel für eine künftige Festnahme mehr. Reist der Ausgewiesene daher nach (rechtskräftiger) Beendigung des Aufenthalts- bzw Einreiseverbotes wieder nach Österreich ein, kann er bloß zum weiteren Vollzug nach § 133a nicht in Haft genommen werden (es fehlt der Titel einer aufenthaltsbeendenden fremdenbehördlichen Entscheidung). Wurde hingegen der seinerzeit gem § 133a StVG Entlassene während aufrechten Verbotes im Inland betreten, ist ab Betretung die Haft fortzusetzen und hat die seinerzeitige § 133a-Entscheidung ihre Wirksamkeit verloren. Das Wegfallen des Einreise- bzw Aufenthaltsverbotes nach Betretung im Inland (= LG Innsbruck 22 Bl 63/15b: Aufhebung ex nunc) hat somit auf den fortgesetzten Strafvollzug keine Wirkung.

Die RV (EBRV 302 BlgNR 23. GP 14f) geht davon aus, dass Maßnahmen nach § 133a gegenüber bedingter Entlassung, Absehen vom Strafvollzug wegen Auslieferung (§ 4 StVG, § 13 ARHG), Übernahme der Strafvollstreckung durch einen anderen Staat (§ 76 ARHG, §§ 42 ff EU-JZG, sonstige zwischenstaatliche Übereinkommen), Übergabe aufgrund eines europäischen Haftbefehls (§ 15 EU-JZG) subsidiär sind (so auch OLG Graz 9 Bs 70/08z; nur betreffend bedingte Entlassung OLG Graz 10 Bs 264/11s). Aus dem Gesetzestext lässt sich dies nicht immer eindeutig herauslesen. Sofern der Gesetzgeber Vorrang nicht ausdrücklich anordnet (wie zB in § 13 ARHG, § 15 EU-JZG) muss man vielmehr argumentieren, dass die genannten Maßnahmen, sofern sie bereits rechtskräftig sind, Hindernisse iSd § 133a Abs 1 Z 3 darstellen. Gegenüber bedingter Entlassung und Gnadenerweis ist § 133a insofern subsidiär, als derartige Maßnahmen ein vorheriges Vorgehen nach § 133a wirkungslos machen. Wird daher nach einer Entscheidung nach § 133a eine bedingte Entlassung oder Begnadigung ausgesprochen, ist jederzeit eine Rückkehr ins Inland möglich, ohne Konsequenzen nach Abs 5 fürchten zu müssen.

Der Großteil der von § 133a betroffenen Personen sind EU-Bürger. Nach Maßgabe der oben (Rz 7) erwähnten Richtlinie 2004/38/EG im Zusammenhalt mit der Rsp des EuGH (C-482/01 und C-493/01) rechtfertigen erst sehr hohe Strafen die Ausweisung eines Unionsbürgers aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Dies ist aber ein ausschließliches Problem der das Aufenthalts- und Einreiseverbot aussprechenden Fremdenbehörde. Dem Gericht steht hier im Rahmen des Verfahrens nach § 133a keine Entscheidungskompetenz zu.

Wie der OGH (12 Os 131/08v) zur ursprünglichen Fassung zutreffend ausführte, handelt sich bei § 133a um ein Rechtsinstitut sui generis. Diese Bestimmung steht nicht im Zusammenhang mit der bedingten Entlassung, auch wenn sie ihr mittlerweile angenähert wurde. Die Fortsetzung des Strafvollzuges ist einzig und allein an die Missachtung der Verpflichtung zur Nichtrückkehr und nicht an sonstige, sich aus § 53 StGB ergebende, Bedingungen geknüpft (s oben Rz 8ff). Damit ist aber bereits die gesamte Problematik der Bestimmung umrissen. Sie schafft nämlich für nicht österreichische Staatsangehörige – Ausländer, auch wenn dieser Begriff im Gesetzestext vermieden wird – ein Sonderrecht. Dieses zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass im Gegensatz zur bedingten Entlassung nach 2/3 der verbüßten Strafe

jedenfalls entlassen werden muss, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen und zwischen der Hälfte und zwei Drittel der Strafe vorwiegend generalpräventive Gründe für eine Verweigerung der Entlassung maßgeblich sind; die einzige spezialpräventive Überlegung ist hier die Ausreiseprognose. In den EB wurde zur Widerlegung von verfassungsrechtlichen Bedenken auf die Entscheidung des dBVerfG 2 BvR 1497/03 (a limine Zurückweisung) verwiesen, wonach der spezielle Gleichheitssatz des Art 3 Abs 3 erster Satz dGG durch § 456 a dStPO nicht verletzt würde. Nun hat aber § 456 a dStPO einen durchaus anderen Inhalt als § 133 a. Nach ersterer Bestimmung kann nämlich vom Vollzug abgesehen werden, wenn der Verurteilte wegen einer anderen Tat einer ausländischen Regierung ausgeliefert, an einen internationalen Strafgerichtshof überstellt oder wenn er ausgewiesen wird. Außerdem lässt Art 16 Abs 2 zweiter Satz dGG gesetzliche Regelungen zur Auslieferung Deutscher (wie eben § 456 a dStPO) zu. Gerade diese Situation liegt bei § 133 a nicht vor, weil dieser ausschließlich Ausländer betreffendes Recht enthält.

- 19** Im Lichte des vom VfGH aus dem Gleichheitsgrundsatz entwickelten und für den Gesetzgeber aufgestellten Grundsatzes der sachlich gerechtfertigten Differenzierung (vgl VfSlg 2956, 11.641, 13.477 ua) ist zumindest fraglich, warum Inländer (insb Doppelstaatsbürger!) durch die Zusage sich freiwillig (zeitbeschränkt) im Ausland aufzuhalten nicht ebenfalls ein vorläufiges Absehen vom Vollzug bewirken können. Tatsächliche Voraussetzung wäre nur, dass sich ein Staat zur Aufnahme bereitfindet, was sich aber im Rahmen der Niederlassungsfreiheit der EU oder bei Doppelstaatsbürgern als durchaus beherrschbares Problem erweisen könnte. Auch scheint eine Differenzierung im strafrechtlichen Bereich zwischen Inländern und Ausländern sachlich nicht gerechtfertigt. Dass eine Betreuung iSd § 20 StVG bei Ausländern nicht möglich oder auch nur schwieriger wäre als bei Inländern kann in einem Bereich, in dem es um höchst individuelle Maßnahmen geht nicht generell behauptet werden. Zweifellos gibt es auch sehr erfolgreiche Resozialisierungsbemühungen für Ausländer, wie zB das Projekt „small business starter“ (umfassende Handwerksausbildung für die Bedürfnisse in Entwicklungsländern) zeigt. Die Differenzierung kann daher mit strafvollzuglichen Gründen nicht argumentiert werden. Darüber hinaus muss durch die Außerachtlassung jeder spezialpräventiven Überlegung (abgesehen von der Ausreiseprognose) der Gesetzgeber sich den Vorwurf gefallen lassen, dass er damit den Gedanken des Betreuungs- und Resozialisierungsvollzuges zu Gunsten eines reinen Anhaltevollzuges aufgibt. Die persönliche Entwicklung des Strafgefangenen und seine Persönlichkeit spielen keine Rolle. So gesehen können nach dem Grundsatz „aus den Augen aus dem Sinn“ die Probleme nicht oder nur sehr mangelhaft resozialisierter Personen in den Herkunftsstaat „reimportiert“ werden, was im Hinblick auf allfällige Opfer in den Empfangsstaaten durchaus bedenkliche Züge trägt. Zuzugeben ist allerdings, dass durch die raschen Novellen der Gesetzgeber sehr bemüht war, die stärksten systemischen Verwerfungen zu entschärfen.

Zweiter Unterabschnitt

Vollzugsplan

Klassifizierung

§ 134. (1) Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat längstens binnen sechs Wochen nach der Aufnahme zu bestimmen, in welcher Strafvollzugsanstalt, in welcher Form und nach welchen Grundsätzen innerhalb des durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes geschaffenen Rahmens die Strafe im Einzelfall zu vollziehen ist.

(2) Bei der Bestimmung ist auf die Wesensart des Strafgefangenen, sein Vorleben, seine persönlichen Verhältnisse und die Beschaffenheit der Straftat, deren er schuldig erkannt worden ist, insoweit Bedacht zu nehmen, als es erforderlich ist, um die Erreichung der Zwecke des Strafvollzuges unter bestmöglicher Ausnützung der Vollzugseinrichtungen zu gewährleisten.

(3) Zur Vorbereitung der Entscheidung sind die notwendigen Erhebungen zu pflegen. Erforderlichenfalls kann auch angeordnet werden, dass der Strafgefangene zum Zwecke der Beobachtung durch sachverständige Personen vorübergehend in einer hiezu besonders eingerichteten Anstalt angehalten wird.

(4) Ist die nähere Erforschung der Wesensart eines Strafgefangenen erforderlich, so ist er einer besonderen psychiatrischen, psychotherapeutischen oder psychologischen Beobachtung und Untersuchung zu unterziehen. Das hierüber erstellte Gutachten hat auch Vorschläge darüber zu enthalten, wie die Strafe vollzogen werden soll.

(5) Vom Ergebnis der Klassifizierung sind die Leiter der zur Einleitung und Durchführung des Strafvollzuges zuständigen Anstalten zu verständigen. Der Strafgefangene ist davon insoweit in Kenntnis zu setzen, als es sich auf den unmittelbar anschließenden Strafvollzug bezieht, und in die zur Durchführung des weiteren Strafvollzuges zuständige Anstalt zu überstellen.

(6) Erscheint es im späteren Verlauf des Strafvollzuges unter Bedachtnahme auf die im Abs. 2 angeführten Umstände und zur Erreichung der dort genannten Zwecke erforderlich, den Strafvollzug in einer anderen Anstalt, in anderer Form oder nach anderen Grundsätzen fortzusetzen, so hat das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz die entsprechenden Änderungen ohne förmliches Verfahren und ohne Erlassung eines Bescheides anzuordnen. Die Abs. 3 bis 5 sind hiebei dem Sinne nach anzuwenden.

IdF BGBl I 2018/32.

Eine Klassifizierung nach § 134 hat nur bei Strafzeiten von mehr als achtzehn Monaten (§ 9 Abs 1) zu erfolgen. Sie dient der **Differenzierung** und stärkeren Individualisierung in der Behandlung der Strafgefangenen. In diesem Sinne haben sich in den einzelnen Justizanstalten besondere Betreuungsfelder, so genannte „Spezialitäten“, entwickelt. Dazu gehören Schwergewichtssetzungen in den Bereichen Arbeit und Ausbildung, Freigang, Betreuung von Sexualtätern, drogenfreie Abteilungen sowie verstärkte therapeutische Betreuung in den Anstalten und Abteilungen des Maßnahmenvollzuges. Andere Schwergewichtssetzungen betreffen den Sicherheitsbereich. Der Umstand, dass das Gesetz eine Klassifizierung vorsieht, bedeutet gleichzeitig eine Absage an eine völlige Gleichheit der Justizanstalten, weil sonst eine Klassifizierung weder möglich noch notwendig wäre.

Die Sechswochenfrist des Abs 1 ist eine Mahnfrist. Der Begriff der Grundsätze des Strafvollzuges bezieht sich, wie bereits *Kunst* (Anm 2) ausführt, nicht auf §§ 20ff sondern auf die Grundsätze des Vollzuges im Einzelfall, die sich aber an den allgemeinen Zwecken und Zielen (§ 20) auszurichten haben. Das in Abs 2 genannte Ziel der Klassifizierung ist es, unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Justizanstalten und ihrer Auslastung für einen konkreten Strafvollzug jene Anstalt zu finden, die von der Wesensart des Strafgefangenen, seinem Vorleben, seinen persönlichen (vor allem familiären Verhältnissen) und der Beschaffenheit der Urteilstat her am besten geeignet ist. Abs 3 und 4 regeln das für die Klassifizierung vorgesehene Ermittlungsverfahren. Die in der ursprünglichen Fassung vorgesehene kasuistische Beschreibung der aufzunehmenden Beweismittel ist einer flexibleren Formulierung gewichen, die es iSd Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes ermöglicht, auf die für die Entscheidungsfindung

wesentlichen Beweiserhebungen abzustellen. Als mögliche Erhebungen kommen va die Beschaffung relevanter Informationen aus dem Gerichtsakt oder die Befragung des Strafgefangenen in Betracht. Soweit nicht erforderlich, besteht jedoch keine Verpflichtung, eine Stellungnahme des Betroffenen einzuholen. Die Gutachtenerstellung (Abs 4) kann auch durch die BEST erfolgen.

- 3 Das Ergebnis der Klassifizierung ist in erster Linie den betroffenen Anstaltsleitern mitzuteilen; die Verständigung des Strafgefangenen hat nach Abs 5 formlos zu erfolgen und kann sich auf die Information beschränken, welche Anstalt für den weiteren Vollzug bestimmt wurde (OLG Wien 33 Bs 266/15 g, 33 Bs 132/15 a). Sowohl durch die erstmalige Klassifizierung (OLG Wien 132 Bs 1/17 t, 33 Bs 237/16 v, 33 Bs 266/15 g) als auch durch eine Maßnahme gem § 134 Abs 6 StVG werden keine subjektiv-öffentlichen Rechte des Insassen berührt (OLG Wien 33 Bs 142/16 y). Die Übermittlung einer schriftlichen Ausfertigung des Klassifizierungserlasses ist im StVG nicht vorgesehen, weil nach § 22 Abs 3 letzter Satz StVG nur in den Fällen der §§ 17, 116 und 121 ein Recht des Strafgefangenen besteht, eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung zu verlangen (VwGH 2006/06/0008). Was die Qualität der Entscheidungen nach Abs 1 und 6 betrifft, schließen die Formulierungen des Abs 5 2. Satz („nur insoweit in Kenntnis zu setzen, als es sich auf den unmittelbar anschließenden Strafvollzug bezieht“) sowie die ausdrückliche Festlegung auf ein formloses Verfahren in Abs 6 (jeweils in Verbindung mit § 22 Abs 3) eine formelle, bescheidförmige Entscheidung aus (so bereits VwGH 89/01/0043). Die Klassifizierung und ihre Änderung nach Abs 6 lösen daher keine Bescheidpflicht aus (= OLG Wien 33 Bs 266/15 g, 33 Bs 132/15 a), eine solche entsteht nur bei einem Antrag auf **Strafvollzugsortsänderung** nach § 10. Gegen Klassifizierungsentscheidungen existiert kein Rechtszug (= wiederholte Rsp OLG Wien 132 Bs 1/17 t, 33 Bs 237/16 v, 33 Bs 142/16 y ua; *Zagler*² S 114 mwN), mangels Vorliegen eines subjektiven Rechts auch nicht bei Maßnahmen nach Abs 6 (im Ergebnis ebenso VwGH 2008/06/0013, 2005/06/0218) – anders bei einem Bescheid aufgrund beantragter Strafvollzugsortsänderung. Siehe weiters ausführlich unter § 9 Rz 2, 4.

Vollzugsplan

§ 135. (1) Der Leiter der zum Strafvollzug bestimmten Anstalt hat festzulegen, wie die Strafe innerhalb des durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und das Ergebnis der Klassifizierung geschaffenen Rahmens vollzogen werden soll (Vollzugsplan). Der Vollzugsplan hat sich auf die Form des Strafvollzuges, auf die Arbeit, die erzieherische und ärztliche Betreuung, den Verkehr mit der Außenwelt und die Aufsicht zu erstrecken.

(2) Jeder Strafgefangene hat zur Vorbereitung des Vollzugsplanes eigenhändig einen Lebenslauf zu schreiben; zu dem gleichen Zweck ist er zu hören. Wenn es zweckmäßig ist, können auch der Anstaltsarzt, der Anstaltspsychiater oder Anstaltspsychologe und andere mit der Wesensart des Strafgefangenen oder mit dem in Aussicht genommenen Vollzug vertraute Strafvollzugsbedienstete gehört werden. Hält der Anstaltsleiter eine Strafvollzugsortsänderung für zweckmäßig oder kann den im Ergebnis der Klassifizierung zum Ausdruck gebrachten Vorschlägen nicht Rechnung getragen werden, so bedarf der Vollzugsplan der Genehmigung des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz.

(3) Mit dem Strafgefangenen ist ein Gespräch über die für die Klassifizierung maßgebenden Erwägungen sowie über den Inhalt des Vollzugsplanes zu führen. Dies gilt für den Fall einer Strafvollzugsortsänderung dem Sinne nach.

(4) Im Übrigen gilt § 134 dem Sinne nach.

IdF BGBl I 2018/32.

Mit dem Vollzugsplan wird der Strafvollzug unter Berücksichtigung der Bestimmungen des StVG und auf der Grundlage der Klassifizierung für die Zukunft bestimmt, es soll damit die weitere Strafzeit strukturiert werden (VwGH 2008/06/0012 den Vorauf Rz 1 folgend; ebenso OLG Wien 33 Bs 330/16w, 33 Bs 312/15x, 33 Bs 240/15h). Ein Vollzugsplan ist nur bei Freiheitsstrafen, deren Strafzeit 18 Monate übersteigt (s § 153) bzw im Maßnahmenvollzug (s §§ 167, 170, 178), vorgesehen. Allerdings empfiehlt es sich, auch kürzere Freiheitsstrafen angemessen zu strukturieren und Ziele vorzugeben. Subjektive Rechte werden durch den Vollzugsplan nicht berührt, sondern müssen im Einzelfall geltend gemacht, dh durch Ansuchen gem § 119 StVG eine Entscheidung erwirkt, im ablehnenden Fall eine Administrativbeschwerde gemäß §§ 120, 121 StVG erhoben werden (OLG Linz Vk 154/13; ähnlich LG Linz 21 Bl 7/14z). Schon aus dem Wort „Vollzugsplan“ ergibt sich, dass es sich um einen bloßen Plan für die weitere Strafzeit handelt; aus dieser Regelung über den Vollzugsplan können keine subjektiv-öffentlichen Rechte des Strafgefangenen abgeleitet werden (VwGH 2008/06/0012; = wiederholte Rsp OLG Wien 33 Bs 330/16w, 33 Bs 62/16h, 33 Bs 312/15x ua), was auch für eine schriftliche Ausfolgung gilt (OLG Wien 132 Bs 356/17y, 132 Bs 181/17p, 33 Bs 305/15t). Aufgrund seines Charakters als Plan, dh die Verschriftlichung beabsichtigter zukünftiger Handlungsabfolgen (hier: künftig beabsichtigte Interventionsmaßnahmen), ist der Vollzugsplan nicht Bestandteil eines förmlichen Verwaltungsverfahrens iSd AVG, unterliegt deshalb auch nicht der **Akteneinsicht** nach § 17 AVG. Gemäß § 135 Abs 3 ist über den Vollzugsplan bloß ein Gespräch zu führen (OLG Wien 132 Bs 181/17p). Zu weiterführender Literatur s Vorauf Rz 1.

Grundgedanke des Vollzugsplanes ist die Strafzeit und die zu setzenden Interventionen so zu strukturieren, dass nach Möglichkeit eine hohe Wirkung in Bezug auf die Erreichung der **Vollzugszwecke** (§ 20) eintritt. Die Wirkung von Interventionen im Strafvollzug hängt wesentlich von ihrer „Angemessenheit“ ab. „Angemessene Programme“ beruhen auf genauen Indikationsstellungen und Risikoeinschätzungen sowie darauf abgestimmten Behandlungskonzepten. Demgegenüber führen Interventionen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, eher zu einer Erhöhung der Rückfälligkeit. Wirkungsvolle Arbeit im Strafvollzug setzt daher die Analyse der Defizite und Ressourcen der Strafgefangenen (Anamnese), die Risikoeinschätzung (Prognose) und das zielgerichtete, planerische und aufeinander abgestimmte Handeln aller mit der Betreuung von Strafgefangenen betrauten Strafvollzugsbediensteten voraus. Im Vollzugsplan, dem Instrument zur Planung der Strafzeit der Strafgefangenen, werden Anamnese, Prognose und Planung, deren Schnittpunkte die Risikofaktoren sind, systematisch zusammengeführt. Der Aufbau des Vollzugsplanes orientiert sich am „Hypothesengeleiteten Interaktionsprozess zwischen Prognose und Therapie“ und enthält folgende Kernpunkte:

1. Entwicklung einer Hypothese zur Delinquenzgenese und Rückfallsgefahr (Risikofaktoren),
2. Benennung von messbaren Zwischenzielen,
3. Reduzierung des Gewichts der Risikofaktoren und deren Kompensation durch protektive Faktoren mit Hilfe von Interventionen,
4. Festlegung von Entscheidungspunkten,
5. Überprüfung der Hypothese,
6. Bewährung der Strategie der Interventionen,
7. Veränderung delinquenzbedingter Faktoren,
8. Fortschreibung oder Korrektur des Vollzugsplanes.

Ausgangspunkte für die Erstellung des Vollzugsplans sind die **Zugangsgespräche** und die darauf aufbauenden Anamnesen des Sozialen Dienstes und des Psychologischen Dienstes. Mittels strukturierter Erhebungen, insb dem Studium des Strafaktes, und der Beschreibung der Lebensgeschichte des Insassen, werden die Daten zur Biografie, zur Persönlichkeit, zu

Problemereichen und zu den sozialen Beziehungen beschrieben. Da der Strafgefangene gem Abs 2 „zu hören“ bzw gem Abs 3 mit ihm „ein Gespräch . . . zu führen“ ist reicht die bloße Einholung einer schriftlichen Stellungnahme nicht aus (OLG Wien 33 Bs 329/16y). Das gem Abs 3 zu führende Gespräch soll der Analyse der Defizite und Ressourcen des Strafgefangenen dienen und eine Hypothese zu Deliktgenese und Rückfallsgefahr (Risikofaktoren) ermöglichen (= OLG Wien 33 Bs 329/16y). Die Hypothese ist die Auswertung der Anamnesen. Diese erfolgt mit Hilfe von Risikofaktoren. Risikofaktoren sind Merkmale, welche die Ursachen für einen wahrscheinlichen Rückfall in (nicht bloß einschlägiges) kriminelles Verhalten beschreiben. Zweifellos sind exakte Vorhersagen menschlichen Verhaltens mit keiner Methode möglich, jedoch hat sich in den letzten 20 Jahren das Wissen um jene Faktoren, die kriminelles Verhalten beeinflussen, stark erweitert. Im Vollzugsplan werden diese Risikofaktoren thematisch in vier Risikobereichen zusammengefasst, nämlich historische Risikofaktoren, Persönlichkeit und psychiatrisches Zustandsbild, sozialer Empfangsraum, persönliche Fähigkeiten. Protektive Faktoren sind im Zuge der Analyse herauszuarbeiten und können den jeweiligen Risikofaktor kompensieren.

- 4 Anhand der so erarbeiteten Hypothesen sind dann Vollzugspläne zu erstellen. Diese enthalten alle den Strafgefangenen betreffenden Interventionsmaßnahmen. Sie umspannen sowohl Arbeit und Ausbildungsmaßnahmen, **Interventionen** auf sozialer oder psychischer Ebene (zB Stabilisierung der Beziehung zu Bezugspersonen, Schaffung von Wohnmöglichkeiten nach der Haft, Durchlauf allenfalls erforderlicher Therapien), soweit planbar medizinische Maßnahmen und Maßnahmen im Bereich der Sicherheit. Der Erfolg der Maßnahmen ist zu beobachten und an den Erfahrungen mit dem betreffenden Strafgefangenen, insb aus dem Erfolg oder Misserfolg der Maßnahmen, die Hypothese immer wieder zu schärfen. Aus diesen Veränderungen ergibt sich auch die Notwendigkeit, die gesetzten Maßnahmen immer wieder zu ändern. Naturgemäß sind die Maßnahmen auch im Hinblick auf einen frühest möglichen Entlassungstermin zeitlich zu reihen. Aus dem Vollzugsplan lässt sich auch die Stellungnahme des Anstaltsleiters im Verfahren über bedingte Entlassung ableiten. Sie umfasst im Wesentlichen, welche kriminogenen Defizite wurden auf Grund welcher Anamnesen geortet, welche Maßnahmen wurden zu der Beseitigung dieser Defizite ergriffen und wie war der Erfolg dieser Maßnahmen (Defizit ganz, teilweise oder nicht behoben). Obwohl iSd monokratischen Behördenaufbaus die Letztverantwortung beim Anstaltsleiter liegt, kann die Erstellung und die kontinuierliche Anpassung des Vollzugsplans nur in einem multidisziplinären Team mit Justizwache (Arbeit, Berufsausbildung, allgemeines Verhalten insb in der Freizeit, Sicherheit), Sozialarbeitern und Psychologen vorbereitet werden. Bei Bedarf sind Vertreter anderer Fachrichtungen beizuziehen. Im Entlassungsvollzug empfiehlt sich die Anwesenheit von Vertretern der Staatsanwaltschaft und des Gerichtes bei den Vollzugsplansitzungen, um aus deren Sicht Schwerpunkte für eine allfällige bedingte Entlassung einbringen zu können. Die Anstalt wird so in die Lage versetzt, durch noch allenfalls erforderliche Maßnahmen die Entlassungsaussichten zu verbessern.
- 5 Der eigenhändig geschriebene Lebenslauf dient auch als Handschriftenprobe. Neuzugänge sind dem Anstaltsarzt, Anstaltspsychiater oder Anstaltspsychologen sowie dem Sozialen Dienst vorzustellen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen haben in den Vollzugsplan einzufließen. Die Genehmigung des Vollzugsplanes durch das BMJ ist nur dann erforderlich, wenn der Anstaltsleiter eine Strafvollzugsortsänderung für zweckmäßig hält oder vermeint, den Aufträgen aus der Klassifizierung nicht folgen zu können. Die Notwendigkeit der Gespräche über Klassifizierung und Strafvollzugsortsänderung ergibt sich auch aus § 22 Abs 4 und § 56. § 135 Abs 4 bezieht sich auf das Verfahren zur Erstellung des Vollzugsplanes und stellt daher sicher, dass die erforderlichen Erhebungen in einem formfreien Verfahren ohne Bescheidpflicht durchzuführen sind (vgl § 134 Rz 3).

§§ 136–143. [gegenstandslos]

Dritter Unterabschnitt Vorbereitung der Entlassung

Entlassungsvollzug

§ 144. (1) Vor der Entlassung sind die Strafgefangenen zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit im vermehrten Ausmaß erzieherisch (§ 56) und fürsorgerisch zu betreuen.

(2) Soweit dies nach den Einrichtungen der Anstalt möglich ist, sind Strafgefangenen, von denen zu erwarten ist, daß sie die Lockerungen nicht mißbrauchen werden, im Entlassungsvollzug eine oder mehrere der im § 126 erwähnten Lockerungen zu gewähren.

IdF BGBl 1993/799.

Die Förderung der Wiedereingliederung des Strafgefangenen in die Gesellschaft ist während des gesamten Vollzuges zu verfolgen; eine besondere Intensivierung erlangt sie im Rahmen des Entlassungsvollzuges (LGSt Graz 1 Bl 36/14v, 1 Bl 64/14m). Der Entlassungsvollzug dient der Herauslösung des Strafgefangenen aus dem sozialen Gefüge der Anstalt und der intensiven Vorbereitung auf das Leben in Freiheit; im Idealfall sollte mit Beginn des Entlassungsvollzuges der Hang zu schädlichen Neigungen weitgehend abgebaut sein, die Bewährung in Freiheit intensiviert und mit der sozialen Einbindung in die Gesellschaft begonnen werden (= LG Linz 21 Bl 76/15y; *Pieber* § 147 Rz 1). Er findet nur bei Freiheitsstrafen mit einer **Strafzeit** von mehr als 18 Monaten statt. Bei kürzeren Strafzeiten ist lediglich § 147 anzuwenden, bei einer Strafzeit von mehr als drei Monaten überdies § 146 (§§ 153, 154 Abs 2). Die Entscheidung über die Übernahme in den Entlassungsvollzug fällt in die Zuständigkeit des Anstaltsleiters (OLG Wien 33 Bs 105/15f, 33 Bs 16/15t, 33 Bs 17/15i; im Ergebnis ebenso VwGH 96/20/0630). Sie ergeht formlos iSd § 22 Abs 3; dem Strafgefangenen steht (abgesehen bei Beschwerden) kein Recht auf eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung zu (VwGH 2001/20/0714).

Abs 1 gewährt ein subjektiv-öffentliches Recht auf vermehrte Betreuung im Entlassungsvollzug (ebenso *Zagler*² 228). Allerdings ist der Besitz von **Geld** und nicht ordnungsgemäß überlassenen **Gegenständen** dem Strafgefangenen grundsätzlich, also auch im Entlassungsvollzug, untersagt (9 Os 183/79). Im Sinne der vermehrten erzieherischen und fürsorgerischen Betreuung (vgl VwGH 2001/20/0666 mHa E 2003/20/0275) ist der Intensivierung der Kontakte des Strafgefangenen zu Angehörigen und anderen Bezugspersonen, zu Unterstützungs- und Sozialeinrichtungen besonderes Augenmerk zuzuwenden. Der Strafgefangene ist zu verhalten, sich um einen Arbeits- und Wohnplatz zu kümmern sowie rechtliche Fragen gegenüber Behörden (zB Abschiebung) und Privatpersonen (zB Gläubiger) zu klären. Insgesamt ist dafür Sorge zu tragen, dass der soziale Empfangsraum so gestaltet ist, dass die Rückfallgefahr möglichst minimiert wird. Die Anstalt hat dabei nicht für den Strafgefangenen diese Probleme zu lösen, das würde den Hospitalisierungseffekt nur verstärken und den Intentionen des Entlassungsvollzuges entgegenwirken, sondern seine Eigeninitiative zu wecken und ihn zu unterstützen.

Als Lockerungen nach Abs 2 kommen die in § 126 Abs 2–4 genannten in Frage (s unter §§ 99a, 126). Die Formulierung eingangs Abs 2 „Soweit dies nach den Einrichtungen der Anstalt möglich ist“ meint, wie bereits *Kunst* (Anm 3) zutreffend ausgeführt hat, dass die Lockerung nach den baulichen und personellen Verhältnissen der Anstalt ohne Beeinträchtigung des Dienstes und der Ordnung in der Anstalt durchführbar sein muss. Aufgrund dieser Einschränkung kann (im Gegensatz zum offener formulierten § 126 Abs 1) ein subjektiv-öf-

fentliches Recht nicht abgeleitet werden (im Ergebnis ebenso OLG Wien 2 Vk 87, 88/05 [= JSt-StVG 2006/13]; aM LG Linz 21 Bl 42/14x, 21 Bl 95/14s, das allerdings nicht nachvollziehbar die gesetzliche Einschränkung „Soweit . . . möglich ist“ gänzlich ausblendet und auch nur den restlichen Teil von Abs 2 zitiert „Strafgefangenen, von denen zu erwarten ist . . . sind . . . zu gewähren“). Wurde eine der genannten Lockerungen zuerkannt, darf sie nur bei Missbrauch, Missbrauchsgefahr oder wenn die Voraussetzungen für den Entlassungsvollzug nicht mehr vorliegen (zB bei einer Folgeverurteilung) zurückgenommen werden, nicht jedoch wegen der Ablehnung einer bedingten Entlassung (§ 145 Abs 3). Letzteres gilt selbst dann, wenn auf Grund einer falschen Einschätzung der Aussichten auf eine bedingte Entlassung nach deren Ablehnung die zeitlichen Voraussetzungen für den Entlassungsvollzug (§ 145 Abs 1) nicht mehr vorliegen (VwGH 96/20/0630). Siehe auch § 147 Rz 5. Bei der Missbrauchsbeurteilung von Vollzugslockerungen ist wohl die Tatsache einer 6 Jahre vor der Entscheidung erfolgten Flucht, nicht aber deren Motive von Bedeutung (VwGH 2009/06/0084).

Beginn des Entlassungsvollzuges

§ 145. (1) Der Entlassungsvollzug beginnt je nach dem Ausmaß der zu vollziehenden Freiheitsstrafe drei bis zwölf Monate vor der voraussichtlichen Entlassung.

(2) Ist der Anstaltsleiter der Auffassung, dass der Strafgefangene voraussichtlich bedingt entlassen wird, so ist im Sinne des Abs. 1 der Zeitpunkt der voraussichtlichen bedingten Entlassung maßgebend.

(3) Sind im Entlassungsvollzug nach § 144 Abs. 2 Lockerungen gewährt worden, so dürfen sie dem Strafgefangenen nicht lediglich deshalb entzogen werden, weil seine bedingte Entlassung abgelehnt worden ist.

IdF BGBl I 2009/142.

- 1 Der Entlassungsvollzug hat bei Strafgefangenen mit einer **Strafzeit** von mehr als 18 Monaten, abhängig von der Länge der verhängten Freiheitsstrafe, drei bis zwölf Monate vor der voraussichtlichen Entlassung zu beginnen. Die konkrete Länge bemisst sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles; je länger die Freiheitsstrafe, desto früher ist idR mit dem Entlassungsvollzug zu beginnen (= LGSt Graz 1 Bl 60/15z). Trotzdem kann auch bei kürzeren Strafen wegen starker Hospitalisierung ein längerer Entlassungsvollzug erforderlich sein.
- 2 Bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe gem § 46 StGB ist jeweils von den Umständen des Einzelfalles auszugehen. Das Vollzugsgericht hat zu beurteilen, ob anzunehmen ist, dass der Verurteilte unter Berücksichtigung der Wirkung von Maßnahmen gem §§ 50–52 StGB durch die bedingte Entlassung nicht weniger als durch die weitere Verbüßung der Strafe von der Begehung strafbarer Handlungen abgehalten wird. Darüber hinaus sind gem § 46 Abs 2 StGB generalpräventive Aspekte zu berücksichtigen, wonach ein **Verurteilter**, der die Hälfte, aber noch nicht zwei Drittel einer Freiheitsstrafe verbüßt hat, ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 46 Abs 1 StGB so lange nicht bedingt zu entlassen ist, als es im Hinblick auf die Schwere der Tat ausnahmsweise des weiteren Vollzuges der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegen zu wirken (zum Ganzen OLG Wien 33 Bs 305/15t, 33 Bs 44/15k). Bei hohen Freiheitsstrafen ist ein strengerer Maßstab anzulegen (LG Linz 21 Bl 42/14x). Noch restriktiver sind diese Kriterien für eine bedingte Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe nach § 46 Abs 6 StGB, die frühestens nach dem Vollzug von 15 Jahren möglich ist und die strengste (positive) Prognose erfordert. Sie bedarf nämlich der Annahme, dass der Rechtsbrecher in Freiheit keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde, generalpräventive Erwägungen bleiben außer Betracht (OLG Wien 132 Bs 293/17h, 33 Bs

305/15 t; *Fabrizy*, StGB¹² § 46 Rz 6). Die Prognose künftigen Verhaltens gem § 46 Abs 1 StGB erfordert eine Gesamtwürdigung aller dafür maßgeblichen Umstände, so insb die Art der Tat, das private Umfeld des Verurteilten, sein Vorleben und seine Aussichten auf ein redliches Fortkommen in Freiheit. Besonderes Augenmerk ist nach Abs 4 des § 46 StGB darauf zu legen, inwieweit sich die Verhältnisse seit der Tat durch Einwirkung des Vollzuges positiv geändert haben bzw ob negative Faktoren durch Maßnahmen nach §§ 50–52 StGB ausgeglichen werden können (LG Linz 21 Bl 16/16a, OLG Linz Vk 124/12, jeweils mHa *Jerabek* in WK² StGB § 46 Rz 15/1).

Als Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung kommt sowohl der Zeitpunkt einer möglichen bedingten Entlassung als auch der Zeitpunkt des rechnerischen Strafendes in Betracht. Da auf **Begnadigungen** kein Anspruch besteht und sie auch nicht an Voraussetzungen gebunden sind, sind sie nicht vorhersehbar und fallen daher solange nicht unter den Begriff der „voraussichtlichen Entlassung“, solange nicht eine entsprechende Entschließung vorliegt (= LGSt Graz 1 Bl 60/15z). Der Zeitpunkt einer allfälligen Begnadigung hat daher bei Berechnung des Beginns des Entlassungsvollzuges außer Ansatz zu bleiben. Wurde allerdings im Gnadenweg die Dauer der Freiheitsstrafe herabgesetzt, so ist selbstverständlich der sich daraus ergebende Entlassungszeitpunkt für die Berechnung des Beginns des Entlassungsvollzuges zu beachten. Die Beurteilung des Zeitpunkts der voraussichtlich **bedingten Entlassung** iSd § 145 Abs 2 StVG stellt eine Ermessensentscheidung dar (OLG Wien RIS-Justiz RW0000768, 33 Bs 329/16y, 33 Bs 305/15t, 33 Bs 44/15k). Der Anstaltsleiter hat bei dieser Entscheidung nicht nur die Persönlichkeit des Strafgefangenen und seine Aussicht auf ein redliches Fortkommen nach der Haft in Betracht zu ziehen, sondern auch die Entscheidungspraxis der Vollzugsgerichte – er hat jenen Zeitpunkt zu wählen, zu dem mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer tatsächlichen Entlassung zu rechnen ist (*Zagler*² S 229 unter Berufung auf VwGH 2002/20/0392; = OLG Wien 33 Bs 329/16y, 33 Bs 305/15t, 33 Bs 44/15k; ähnlich OLG Wien 33 Bs 311/16a [= JSt-Slg 2017/53], 33 Bs 16/14s). Sind an einem Strafgefangenen eine oder mehrere zeitliche Freiheitsstrafen zu vollziehen, ist der rechnerisch mögliche Zeitpunkt der voraussichtlichen bedingten Entlassung nach den allgemeinen Regeln über die Berechnung des Zeitpunktes der bedingten Entlassung zu bestimmen. Siehe § 1 (Rz 17ff), § 152 (Rz 5). Insgesamt ist diese Beurteilung nicht unproblematisch, weil die zukünftige Entwicklung eines Menschen ebenso wie die künftige Entscheidung eines Gerichtes nicht wirklich vorhergesagt werden kann.

Abs 3 bezieht sich nach seinem Wortlaut auf eine bereits abgelehnte bedingte Entlassung. 4 Nach seinem Sinngehalt schließt er aber auch aus, dass gem § 144 Abs 2 gewährte Lockerungen schon vor dem Vorliegen einer solchen ablehnenden Entscheidung über die bedingte Entlassung bloß deshalb entzogen werden, weil der Anstaltsleiter die Aussichten auf eine bedingte Entlassung nun anders einschätzt als im Zeitpunkt der Überstellung des Strafgefangenen in den Entlassungsvollzug. Im Falle einer falschen Beurteilung der Aussichten auf eine bedingte Entlassung bei der Überstellung in den Entlassungsvollzug ist einer Überschreitung der vorgesehenen Höchstdauer des Entlassungsvollzuges gegenüber einem Abbruch nach Vorliegen einer ablehnenden Entscheidung über die bedingte Entlassung der Vorzug zu geben (VwGH 96/20/0630).

Abs 3 ist nach seinem klaren Wortlaut nicht auf jene Fälle anzuwenden, bei denen auf Grund einer **vorläufigen Strafvollzugsanordnung** nach § 294 Abs 1 bzw § 466 Abs 6 StPO ein **Strafvollzug einstweilen** angetreten worden ist (vgl § 1 Rz 32). Wird durch die endgültige Strafvollzugsanordnung die Strafzeit so verlängert, dass die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, ist der Strafgefangene aus dem Entlassungsvollzug zu nehmen und allfällige Lockerungen sind zu beenden. 5

Vorbereitung der Entlassung

§ 146. (1) Die Strafgefangenen sind durch eine rechtskundige Person darüber zu belehren, welche nach der Entlassung fortdauernden Rechtsnachteile ihnen aus der Verurteilung erwachsen sind und welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, diese Nachteile wieder zu beseitigen.

(2) Den Strafgefangenen ist erforderlichenfalls nahezulegen, rechtzeitig Vorsorge dafür zu treffen, daß sie nach ihrer Entlassung eine geeignete Unterkunft sowie einen redlichen Erwerb finden und bei der Entlassung über eine ordentliche Bekleidung und über die Mittel verfügen, die für die Zureise zu ihrem künftigen Aufenthaltsort und ihren Unterhalt in der ersten Zeit nach der Entlassung notwendig sind. Kranken, verletzten oder schwangeren Strafgefangenen ist nahezulegen, für ihre ärztliche Betreuung nach der Entlassung Vorsorge zu treffen. Die Bemühungen der Strafgefangenen sind im Zusammenwirken mit den Landesarbeitsämtern [Anm: nunmehr: Landesorganisation des Arbeitsmarktservices] sowie mit den öffentlichen und privaten Fürsorgestellen mit Rat und Tat zu unterstützen.

(3) Soweit davon eine Förderung der Wiedereingliederung in das Leben in Freiheit, insbesondere der Aussichten auf ein redliches Fortkommen, zu erwarten ist, kann Strafgefangenen im Rahmen der Grundsätze des Strafvollzuges die Benützung von Einrichtungen und die Teilnahme an Veranstaltungen gestattet werden, die andere Rechtsträger als der Bund für vergleichbare Zwecke betreiben oder durchführen. Werden die Kosten dafür nicht von anderer Seite getragen, so kann sie der Bund bis zu dem Ausmaß übernehmen, das für vergleichbare Einrichtungen oder Veranstaltungen des Bundes aufgewendet werden müßte.

IdF BGBl 1987/605.

- 1** § 146 kommt gem § 154 Abs 2 bei einer **Strafzeit** von mehr als drei Monaten zur Anwendung und ist als Detaillierung des gesetzlichen Auftrages der verstärkten erzieherischen und fürsorglichen (sozialen) Betreuung nach § 144 Abs 1 zu verstehen. Mit der Entlassung bleiben für den ehemaligen Strafgefangenen bestimmte Rechtsnachteile bestehen. Dazu gehören insb die Eintragung im Strafregister und damit der Verlust der gerichtlichen Unbescholtenheit. Der Begriff der Rechtskundigkeit ist nicht zwingend mit dem Abschluss eines juristischen Studiums verbunden. Als rechtskundig sind in diesem Zusammenhang jedenfalls der Anstaltsleiter und leitende Bedienstete (zB Vollzugsleiter, Leiter des Sozialen Dienstes) anzusprechen. Die in Abs 2 und 3 genannten Maßnahmen haben im Rahmen des Entlassungsvollzuges so rechtzeitig in Angriff genommen zu werden, dass die Probleme zum Zeitpunkt der Entlassung als geregelt angesehen werden können. Nach Abs 3 kommt vor allem die Benutzung von anerkannten Einrichtungen in Betracht, die sich mit der Nachbetreuung Strafgefangener befassen. Die Kostenübernahme durch die Vollzugsbehörde kann nur während des Entlassungsvollzuges erfolgen.

Ausgang

§ 147. (1) Während des Entlassungsvollzuges sind einem Strafgefangenen auf sein Ansuchen zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit und zur Ordnung seiner Angelegenheiten ein oder mehrere Ausgänge im Inland in der Dauer von jeweils höchstens drei Tagen, zuzüglich erforderlicher Reisebewegungen, zu gestatten, wenn nach seiner Person, seinem Vorleben und seiner Aufführung während der Anhaltung zu erwarten ist, daß er den Ausgang nicht mißbrauchen werde, und wenn eine Unterkunft und der Unterhalt des Strafgefangenen für die Zeit des Ausganges gesichert sind. Von der Bewilligung eines Ausgan-